

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 183-21

Amt: Stadtbauamt	Datum: 22.10.2021
Verfasser: Heike Bezikofer	AZ: 659.30

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	09.11.2021	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Neufassung der Streupflichtsatzung

Sachverhalt:

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat informiert, dass aufgrund eines OLG-Urteils Änderungsbedarf bei einer Regelung in der Streupflichtsatzung besteht. Es betrifft innerörtliche Straßen ohne Gehwege. Bislang ist in der Satzung geregelt, dass bei einer Straße ohne Gehwege die Anlieger auf beiden Seiten einen entsprechenden Streifen zu räumen und zu streuen haben.

Das OLG Karlsruhe hat festgestellt, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwege in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird. Da die Gemeinde zu einem „mehr“ – also zu beidseitigem Streuen – nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „mehr“ auch nicht auf Anlieger übertragen. Die bisherige Formulierung, auf beiden Seiten einen entsprechenden Streifen zu streuen, ist damit rechtlich nicht zulässig. In der Änderung ist nun eine jährlich wechselnde Räum- und Streupflicht vorgesehen, da dies als „gerechteste“ Lösung erscheint und somit der verpflichtete Anlieger eindeutig bestimmt werden kann.

Bei Straßen in Ortszentren mit einer hohen Fußgängerfrequenz lässt die OLG-Entscheidung Ausnahmen zu, hier kann auch eine beidseitige Räum- und Streupflicht in die Satzung aufgenommen werden. In Engen ist im Altstadtbereich, der als Verkehrsberuhigter Bereich (ohne Gehwege) ausgewiesen ist, insbesondere in der Vorstadt, der Peterstraße und der Hauptstraße mit einer höheren Fußgängerfrequenz zu rechnen. Es wird vorgeschlagen, für diese drei Straßen weiterhin eine beidseitige Verpflichtung in die Satzung aufzunehmen.

Weitere redaktionelle Änderungen sollen entsprechend der Gegenüberstellung der beiden Satzungen erfolgen. Dies betrifft

- die Konkretisierung der Verpflichtung der Hinterlieger,
- die Reinigungspflicht für im Gehwegbereich befindliche Baumscheiben
- die Klarstellung für die Anliegerverpflichtung bei Bushaltestellen
- Anpassung der Zeiten für den Winterdienst entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen
- Anpassung Ordnungswidrigkeiten in Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die neue Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) entsprechend der anliegenden Vorlage.

Anlagen:

Gegenüberstellung alte und neue Streupflichtsatzung